

# INFORMATIONEN

// Landesrechtsstelle Hessen //

Stand: April 2019

## Zeit bei Pflegebedürftigkeit von Angehörigen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Beschäftigte erhalten durch die Regelungen zur Pflegezeit im weiteren Sinne die Möglichkeit einer kurzfristigen Freistellung von der Arbeitspflicht in einer akuten Pflegesituation und einer längerfristigen ganzen oder teilweisen Freistellung bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit von nahen Angehörigen. Außerdem besteht die Möglichkeit auf Freistellung „in der letzten Lebensphase“.

Die Regelungen sind zu finden im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPZG).

Für Beamtinnen und Beamte ergeben sich die Freistellungsansprüche aus den beamtenrechtlichen Regelungen. Hierzu haben wir eine eigene Information herausgegeben.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt hierzu sehr gute Informationen sowie Formulare und Merkblätter zur Verfügung: [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de)

Ziel aller Regelungen ist es, die Angehörigen in dieser schwierigen Situation zu unterstützen. Dienstliche Belange müssen insoweit genauso zurückgestellt werden wie ansonsten oft übliche Antragsfristen.

### Definitionen

Nach dem Wortlaut der Gesetze sind:

#### Beschäftigte

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte und
- „arbeitnehmerähnliche Personen“.

#### Nahe Angehörige (ausschließlich)

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder lebenspartner-schaftsähnlichen Gemeinschaft,
- Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
- eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners,
- Schwiegerkinder und Enkelkinder

#### Pflegebedürftigkeit

Eine Pflegebedürftigkeit liegt ab einem Pflegegrad 1 vor. Die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen ist durch eine Bescheinigung der Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung oder des Medizinischen Dienstes nachzuweisen.

## Kurzfristige Freistellung

Tritt eine akute Pflegesituation auf, sind Beschäftigte von der Arbeit freizustellen (§ 2 Abs. 1 PflegeZG). Eine solche liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit plötzlich, d.h. unerwartet, eintritt. Die Freistellung dient dazu, eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

## Ärztliche Bescheinigung

Auf Verlangen des Arbeitgebers ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und der Erforderlichkeit der Freistellung vorzulegen. Eine Begründung durch die Ärztin oder den Arzt ist nicht erforderlich. Hier wird ein Muster zur Verfügung gestellt: <https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/service.html>.

Ein Pflegegrad muss noch nicht festgestellt sein.

Die ärztliche Bescheinigung wird auch benötigt, um das Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten (siehe unten).

## Umfang

Nach dem **Pflegezeitgesetz** haben Beschäftigte einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung von **bis zu zehn Arbeitstagen pro Pflegefall**, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerechte Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Die zehn Tage gelten pro Angehörigen und müssen nicht am Stück genommen werden. Die Tage können zwischen mehreren Angehörigen aufgeteilt werden.

## Antrag

Der Antrag auf Freistellung ist beim Arbeitgeber zu stellen. Im Schulbereich wird eine Dienstbefreiung von bis zu 14 Werktagen durch die Schulleitung genehmigt (§ 16 Nr. 7 DO).

Eine Antragsfrist gibt es nicht. Das „Fernbleiben“ muss aber dem Arbeitgeber unverzüglich angezeigt werden. Die Freistellung kann im Ergebnis nicht abgelehnt werden.

## Pflegeunterstützungsgeld

Soweit während der Arbeitsbefreiung keine Fortzahlung des Entgelts erfolgt, besteht ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld. Dieses zahlt die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung des Angehörigen auf Antrag. Die eigenen Versicherungen der Beschäftigten haben damit nichts zu tun.

Das Pflegeunterstützungsgeld berechnet sich wie das „Kinderkrankengeld“. In der Regel beträgt es 80 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Das Pflegeunterstützungsgeld darf das Höchstkrankengeld von 105,88 Euro brutto pro Tag (2019) nicht überschreiten.

Ist der oder die Angehörige gesetzlich versichert, werden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgezogen. Privat Krankenversicherte erhalten auf Antrag einen Zuschuss zum PKV-Beitrag.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird maximal für zehn Tage „pro pflegebedürftigen Angehörigen“ gezahlt.

Für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst besteht nach den tarifvertraglichen Regelungen nur ein Anspruch auf bezahlte Freistellung im Pflegefall, wenn die oder der Angehörige im gleichen Haushalt lebt und nur für einen Arbeitstag pro Kalenderjahr. Darüber hinaus kann eine bezahlte Freistellung von bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden (§ 29 TV-H bzw. TVöD).

Gibt es keine Regelung durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag, müssen Arbeitgeber nach § 616 BGB in einer akuten Pflegesituation eine bezahlte Freistellung im Umfang der zehn Tage gewähren.

## Langfristige Freistellungen

### Pflegezeit und Familienpflegezeit

Die gesetzlichen Regelungen sehen fünf Möglichkeiten der ganzen oder teilweisen Freistellung bei Pflegebedürftigkeit von Angehörigen vor:

- **Nach dem Pflegezeitgesetz:**
  - Pflegezeit (bis zu 6 Monate)
  - Freistellung zur Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger Angehöriger (bis zu 6 Monate)
  - für die Begleitung in der letzten Lebensphase (bis zu 3 Monate)
- **Nach dem Familienpflegezeitgesetz**
  - die Familienpflegezeit Teilzeit von mindestens 15 Stunden (bis zu 24 Monate)
  - Freistellung zur Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger Angehöriger mit einer Arbeitszeit Teilzeit mindestens 15 Stunden (bis zu 24 Monate)

### Pflegezeit

Es besteht ein Anspruch auf **Freistellung bis zur Dauer von sechs Monaten**, um einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Diese Pflegezeit kann entweder durch eine **völlige oder durch teilweise Freistellung** in Anspruch genommen werden.

Der **Antrag** muss spätestens zehn Tage vor dem gewünschten Beginn gestellt werden. Soll von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit gewechselt werden, ist eine Antragsfrist von acht Wochen einzuhalten.

### Familienpflegezeit (Teilzeit)

Es handelt sich um eine teilweise Freistellung mit einer **Teilzeit mit mindestens 15 Zeitstunden wöchentlich**. Sie darf, auch unter Berücksichtigung der Pflegezeit, **maximal 24 Monate** betragen. Der **Antrag** ist spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn zu stellen. Soll von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit gewechselt werden, muss eine Antragsfrist von drei Monaten eingehalten werden.

### Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger Angehöriger

Es besteht ein eigenständiger Anspruch auf ganze oder teilweise Freistellung, wenn Beschäftigte minderjährige pflegebedürftige Angehörige betreuen. Die Betreuung muss nicht zu Hause erfolgen. Es muss mindestens ein Pflegegrad 1 vorliegen. Die Freistellung nach dem **Pflegezeitgesetz** ist **bis zu sechs Monate** möglich, nach dem **Familienpflegezeitgesetz bis zu 24 Monate**.

### Freistellung zur Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase

Wenn nahe Angehörige nur noch eine begrenzte Lebenserwartung von wenigen Wochen haben, kann unter den in § 3 Abs. 6 PflegeZG genannten Voraussetzungen eine Freistellung bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten in Anspruch genommen werden. Dem Antrag auf Freistellung ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beizufügen.

### Inanspruchnahme

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann die Freistellung pro Angehörigen nur einmalig beantragt werden. Wenn also zunächst ein kürzerer Zeitraum als der maximal mögliche beantragt wird, besteht später kein Rechtsanspruch für eine weitere Pflegezeit. Es bleibt Arbeitgebern aber natürlich unbenommen, eine solche zu gewähren. Im öffentlichen Dienst sollte dies selbstverständlich sein.

### „15-Stunden-Grenze für Lehrkräfte“

Es gibt keine offizielle Umrechnung der 15 Zeitstunden in die **Pflichtstunden der Lehrkräfte**. Wir schlagen folgende Umrechnung vor:

- bis zum Schulhalbjahr nach dem 60. Geburtstag:  $15 \times 100 : 41 = 36,59 \%$  der regelmäßigen Pflichtstundenzahl,
- ab dem Schulhalbjahr nach dem 60. Geburtstag und bei Lehrkräften mit anerkannter Schwerbehinderung:  $15 \times 100 : 40 = 37,5 \%$  der regelmäßigen Pflichtstundenzahl.

### Mindestgröße des Betriebs

Diese Ansprüche bestehen nur, wenn der Betrieb eine Mindestgröße erfüllt. Nach dem Pflegezeitgesetz nur in Betrieben mit mindestens 16 Beschäftigten. Die Ansprüche nach dem Familienpflegezeitgesetz bestehen nur für Beschäftigte in Betrieben mit mindestens 26 Beschäftigten. Diese Mindestgrößen müssen aber nicht bei einzelnen Schulen oder Studienseminaren erfüllt sein.

### Kündigungsschutz

Es besteht ein **Kündigungsschutz** ab der Ankündigung der Freistellung, aber frühestens 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn, bis zum Ende der Freistellung.

### Sozialversicherung während der Pflegezeit

#### Kranken- und Pflegeversicherung

Wird eine Teilzeitbeschäftigung oberhalb der Minijobgrenze ausgeübt bleibt die gesetzliche Sozialversicherung bestehen. Die Beiträge werden auf Grundlage des gezahlten Entgelts berechnet.

Bei einer völligen Freistellung endet bei pflichtversicherten Beschäftigten die Kranken- und Pflegeversicherung. Wer mit einem oder einer gesetzlich Versicherten verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, wird in der Pflegezeit über die kostenlose Familienversicherung versichert.

Wenn kein Anspruch auf eine kostenlose Familienversicherung besteht, müssen sich gesetzlich Krankenversicherte freiwillig zum Mindestbeitrag versichern. Ist der Partner oder die Partnerin privat krankenversichert ist, wird dann allerdings ein fiktiver Unterhaltsanspruch der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für die Pflegeversicherung.

Nach dem Pflegezeitgesetz kann bei der Pflegekasse des nahen Angehörigen die Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrags beantragt werden.

Wer vor der Pflegezeit **privat krankenversichert** war und während der Teilzeit in der Pflegezeit aufgrund des geringeren Entgelts gesetzlich versicherungspflichtig werden würde, kann einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen. Die Beiträge zur privaten Krankenversicherung bleiben aber unverändert. Alternativ wäre ein befristeter Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung möglich.

#### Renten- und Arbeitslosenversicherung

Während der Pflegezeit werden Beiträge durch die Pflegekasse an die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung abgeführt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Pflegeperson pflegt eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 2-5,
- die Pflege ist nicht erwerbsmäßig,
- die Pflege findet wenigstens 10 Stunden wöchentlich statt,
- die Pflege ist verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche,
- die Pflege findet in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen statt und
- die Pflegeperson ist regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig.

### Zinsloses Darlehen

Beschäftigte können bei Inanspruchnahme von Pflegezeit oder Familienpflegezeit ein **zinsloses Darlehen** erhalten. Der Antrag ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu stellen: <https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/service.html>

Die monatlichen Darlehensraten werden in Höhe von 50 % der Differenz zwischen einem pauschalisierten monatlichen Nettoentgelt vor und während der Freistellung gewährt. Dabei wird mindestens das Entgelt bei einer Teilzeitbeschäftigung in der Pflegezeit von 15 Zeitstunden zugrunde gelegt. Auf Antrag wird eine niedrigere Darlehensrate gewährt, die aber mindestens 50 Euro monatlich betragen muss.

Das Darlehen ist innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Freistellung zurückzuzahlen. Dauert die Teilzeit oder Freistellung an oder liegt ein finanzieller Härtefall vor, können Rückzahlungszeitpunkt geändert und/oder die Rückzahlung teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden.

### Freistellung nach anderen Regelungen

**Nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes** besteht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zusätzlich die Möglichkeit, **Teilzeit (§ 11)** oder **Sonderurlaub (§ 28)** aus familiären bzw. aus „wichtigen persönlichen Gründen“, also auch zur Betreuung und Pflege von Angehörigen, in Anspruch zu nehmen. Die Teilzeit kann dabei nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden, was in der Praxis kaum denkbar ist.

Ein Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung besteht aber nur bei schwerer Erkrankung eines in ihrem Haushalt lebenden Angehörigen und zwar nur im Umfang von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr.

Im Übrigen bestehen Ansprüche auf Teilzeit nach dem **Teilzeit- und Befristungsgesetz**. Diese Teilzeit kann aus betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Für diese Freistellungen müssen die Voraussetzungen der Pflegezeitgesetze nicht erfüllt sein, insbesondere muss kein anerkannter Pflegegrad vorliegen.

### Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)

Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPFZG)

§ 44a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB XI) - Pflegeunterstützungsgeld